

14.11.2016 - [Gesetzgebung](#)

## **BMF-Schreiben vom 4. November 2016**

Mit Schreiben IV C 7 - S 3104/09/10001, 2016/1012678 vom 4. November 2016 gab das Bundesfinanzministerium gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 BewG die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekannt. Diese wurden nach der am 20. Oktober 2016 veröffentlichten Sterbetafel 2013/2015 des Statistischen Bundesamtes ermittelt und sind für Bewertungsstichtage **ab dem 1. Januar 2017** anzuwenden.

Im **Familienrecht** dient die Anlage

- der vereinfachten Ermittlung von Kapitalwerten von Unterhaltsabfindungen (§ 1585 II BGB)
- der erleichterten Berechnung von Versorgungsbezügen im Fall einer Abfindung oder Verrechnung mit anderen Vermögenswerten (§ 6 I Nr. 1 VersAusglG)
- zur Bestimmung eines Schadensersatzanspruchs bei einem dem Versorgungsausgleich entzogenen Anrecht ([BGH, FamRZ 2010, 1154](#)).

Im **Erbrecht** kommt die Anlage bei der Bewertung vorbehaltenen Nutzungsrechte (Nießbrauch) bzw. vereinbarten Versorgungsleistungen zum Tragen (vgl. *Müller*, Anmerkung zu *BGH*, FamRZ 2016, Heft 24).

Die BMF-Schreiben sind zur Veröffentlichung im BStBl I vorgesehen; sie sind [abrufbar auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums](#).